

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1412/2014
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 13.10.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.10.2014

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	06.11.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2014	Ö

Betreff:

Antrag Nr. 774/2009 der SPD-Stadtratsfraktion
Sperrung der "Rheinschiene" für den Schwerlastverkehr (SPD)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 15.10.2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 21.10.2014

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag 774/2009 (SPD) in einem Jahr erneut zur Beratung aufzurufen
2. Der **Stadtrat** beschließt, den Antrag 774/2009 (SPD) zur Beratung aufzurufen.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt

Die Verkehrsverwaltung hatte den städtischen Gremien bereits zu verschiedenen Gelegenheiten dargestellt, dass die beabsichtigte Sperrung der Rheinachse für den LKW-Durchgangsverkehr bislang seitens des Landesbetriebs Mobilität (LBM) abschlägig beschieden wurde. Hintergrund war die Einschätzung, dass eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung eines LKW-Durchfahrverbots einen nur sehr geringen Anteil des vorhandenen LKW-Verkehrs (ebenfalls Transporte von und zum Containerterminal) betreffen würde, da der weitaus überwiegende Teil des LKW-Verkehrs Anliegerverkehr rechtswirksam im Sinne der StVO sei, auf den ein LKW-Fahrverbot nicht angewendet werden könne. Nach Auffassung des LBM seien damit die nach § 45 (9) StVO „auf Grund der besonderen Umstände zwingend gebotenen“ Voraussetzungen nicht gegeben. Es wurde seinerzeit argumentiert, dass die erzielbaren Einsparpotenziale an LKW-Verkehren nicht annähernd eine Größenordnung erreichen, um die für solche Maßnahmen allgemein geforderte Lärmreduzierung um mindestens 2,1 dB(A) zu erzielen.

Die Verkehrsverwaltung hatte daraufhin geprüft, ob andere Kriterien der einschlägigen Gesetzgebung geeignet sind, ein LKW-Durchfahrverbot rechtskonform zu erlassen.

2. Lösung

Absatz § 45 (9) verzeichnet unter der Nr. 3 neben dem Lärmaspekt auch den „Schutz vor Abgasen“ als Kriterium zur Begründung von Beschränkungen bzw. Umleitungen von Verkehren. Die Verwaltung hat diesen Aspekt in einem Schreiben an den LBM aufgegriffen und um Prüfung gebeten, ob möglicherweise hierüber eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung der Stadt Mainz für ein Durchfahrverbot toleriert werden könnte. Dabei wurde seitens der Stadt Mainz auch argumentiert, dass die übergeordneten Behörden bei der Fortschreibung des Luftreinhalteplans darauf drängen, alle möglichen Beiträge für eine Verbesserung der Verhältnisse auszuschöpfen, selbst wenn die Wirkung in der Einzelbetrachtung möglicherweise sehr begrenzt erscheine.

Erfreulicherweise ist der LBM bereit, diesen Sachverhalt zu prüfen, da dies nach Aussage der Behörde auch einen gewissen „Modellcharakter“ habe. Der Landesbetrieb wird nun im eigenen Hause die Wirksamkeitsabschätzung eines LKW-Durchfahrverbots vornehmen und anhand der Ergebnisse entscheiden, ob er die beabsichtigten Maßnahmen in Mainz mittragen kann. Die Verkehrsverwaltung hat hierbei eine weitreichende Unterstützung zugesagt, beispielsweise in Form der Bereitstellung von Verkehrsdaten.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Untersuchung über einige Monate hinziehen wird. Von daher empfiehlt die Verwaltung den städtischen Gremien, den Antrag 774/2009 (SPD) in einem Jahr erneut zur Beratung aufzurufen.

3. Alternativen

keine

4. Ausgaben/Finanzierung

a) einmalige Ausgaben

b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

keine

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein